

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	4
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	6
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	6
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	7
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	9
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	10
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm.....	11
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst	11
A.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	12
A.12	Handelsverband Südbaden e.V.	13
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	13
A.14	terranets bw GmbH.....	13
A.15	PLEdoc GmbH	14
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	15
A.17	Gemeinde Ihringen	15
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	16
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	16
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	16
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	16
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	16
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung	16
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneueordnung und Landentwicklung	16
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	16
B.8	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	16
B.9	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	16
B.10	bnNETZE GmbH	16
B.11	Netze BW GmbH.....	16
B.12	Vodafone BW GmbH	16
B.13	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	16
B.14	SWEG Schienenwege GmbH	16
B.15	Freiburger Verkehrs AG	16
B.16	Zweckverband Gewerbepark Breisgau.....	16
B.17	Abwasserzweckverband Staufener Bucht	16
B.18	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung	16
B.19	Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg.....	16
B.20	Gemeinde Gottenheim	16
B.21	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	17
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	17
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	17

B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik.....	17
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Gewässer	17
B.26	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	17
B.27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	17
B.28	DB Energie GmbH	17
B.29	ED Netze GmbH	17
B.30	Handwerkskammer Freiburg.....	17
B.31	Badenova (Gasversorgung).....	17
B.32	Landesnaturschutzverband BW	17
B.33	NaBu Bezirksverband Südbaden	17
B.34	BUND	17
B.35	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – Albert Reif / Otto Abel.....	17
B.36	tkt teleconsult	17
B.37	Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen	17
B.38	Bürgermeisteramt Bad Krozingen.....	17
B.39	Bürgermeisteramt Hartheim.....	17
B.40	Bürgermeisteramt Vogtsburg	17
B.41	Bürgermeisteramt Merdingen	17
B.42	Stadt Breisach.....	17
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	17

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Aus hygienischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den geänderten Flächennutzungsplan.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Fragen bezüglich Immissionen/Lärm sind mit der zuständigen Stelle des Landratsamtes Breisgau - Hochschwarzwald zu klären.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.1	Die vorgesehenen Änderungen in den vier Teilbereichen werden übersichtlich erläutert und nachvollziehbar flächenbilanziert. Anmerken möchten wir, dass im Flächensteckbrief zum Änderungsbereich 3 die angegebene Fläche nochmals überprüft werden sollte, dort wurde u.E. die landwirtschaftliche Fläche nicht einberechnet. Zudem sollte im Bereich „Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung“ für den Änderungsbereich 3 auch auf diese Fläche abgestellt werden, nicht auf den Änderungsbereich 4.	Dies wird berücksichtigt. Der Flächensteckbrief zum Änderungsbereich 3 wird konkretisiert bzw. korrigiert.
A.2.2	Wir begrüßen, dass bereits berücksichtigt worden ist, das Planzeichen „Sportplatz“ zu verlegen, da es durch die Erweiterung der Sonderbaufläche ansonsten überklebt werden würde. Die Deckblätter bitten wir dementsprechend vorzubereiten. Generell bitten wir bei der Fertigung der Deckblätter darauf zu achten, dass eine eindeutige Zuordnung zur FNP-Änderung möglich ist (z.B. durch ein mit dem Deckblatt verbundenen Reiter). Wir würden es begrüßen, wenn die Unterlagen zur Offenlage bereits Entwürfe der Deckblätter	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Deckblätter zum Aufbringen auf den Originalplänen werden entsprechend so ausgeschnitten, dass die Zweckbestimmung „Sportplatz“ für die übrigen Flächen östlich und westlich der Sonderfläche erhalten bleibt. Nach Abschluss des Verfahrens werden diese Deckblätter mit einem nicht ausgeschnittenem Deckblatt zur Übersicht dem LRA zur Verfügung gestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	beinhalten.	
A.2.3	Das für den Änderungsbereich 3 dargestellte Planzeichen ist soweit ersichtlich nicht in der Anlage zur PlanZV vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass damit die Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ ausgedrückt werden soll und regen an, hierfür das Planzeichen Nr. 13.1 zu verwenden, das bereits in der Zeichenerklärung des FNP von 2006 aufgeführt ist.	Dies wird berücksichtigt. Die Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche wird entfernt. Stattdessen wird folgerichtig die bereits in der Legende des gültigen Flächennutzungsplans enthaltene „Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (T-Linien) verwendet.
A.2.4	Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan geht hervor, dass in der Sonderbaufläche u.a. auch eine Gaststätte vorgesehen ist. Wir regen in diesem Zusammenhang an, diese Nutzung bereits auf FNP-Ebene deutlicher hervorzuheben und ggfs. in die Zweckbestimmung aufzunehmen (z.B. Sonderbaufläche „Vereinsheim mit Gaststätte“).	Dies wird berücksichtigt. Die Zweckbestimmung des Sondergebiets SO wird in „Vereinsheim mit Gaststätte“ geändert.
A.2.5	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.2.6	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt. Ebenso wird eine Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen zugesagt.
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	<u>Umweltbericht Scoping (Stand 03.12.2019)</u> Mit der geplanten Bebauung sind erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Grundsätzlich sind erhebliche Eingriffe zunächst zu vermeiden und ggfls. zu minimieren und - falls unvermeidbar - entsprechend auszugleichen. Es sind im weiteren Verfahren noch geeignete (externe) Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene der Bebauungsplanung detailliert dargestellt und dort über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.
A.3.2	Die artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Kunz Gala Plan vom 17.10.2019 ist fachlich plausibel und wird mitgetragen, ebenso der Artenschutzbeitrag des Gut-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Artenschutz wird auf Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet und konkretisiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>achterbüros Stauss & Turni vom 07.11.2019. Der dargelegte / durchgeführte Untersuchungsumfang ist ausreichend und der vorliegenden Planung (Schaffung von Gewerbegebietsflächen und Erweiterung des Sportgeländes) stehen keine zwingenden artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegen. Das Thema Artenschutz ist im weiteren Verfahren auf BPL-Ebene weiter abzuarbeiten und zu konkretisieren.</p>	
<p>A.3.3</p>	<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Die Erstellung eines qualifizierten Umweltberichts mit Darstellung sämtlicher Eingriffe der Planung sowie Darlegung von entsprechenden Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und ggfls. CEF-Maßnahmen anhand einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist - spätestens auf Bebauungsplanebene - verpflichtend. Der Entwurf des Bebauungsplans „Kleinsteinen“ liegt den Fachbehörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits zur Prüfung und Stellungnahme vor. Auf die dortigen Ausführungen (BPL-Ebene) wird verwiesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.3.4</p>	<p><u>Vertragliche Sicherung externer Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Da ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht möglich sein wird (insbesondere Schutzgut „Boden“), sind externe Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Merdingen und der unteren Naturschutzbehörde (und gegebenenfalls privaten Dritten) rechtzeitig vor Satzungsbeschluss abzusichern. Bei privaten Dritten als Vertragspartner ist zusätzlich eine dingliche Sicherung notwendig. Sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen für den externen Ausgleich in Erwägung gezogen bzw. in Anspruch genommen werden, so ist rechtzeitig im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Fachbereich 580 (Landwirtschaft) vorzunehmen. Die Ausgleichsflächen müssen darüber hinaus rechtlich verfügbar sein. Ein etwaiges Pachtverhältnis darf den Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Notwendige externe Ersatzmaßnahmen werden rechtzeitig vor Satzungsbeschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Bei privaten Dritten erfolgt zusätzliche eine dingliche Sicherung.</p> <p>Eine rechtliche Verfügbarkeit der Flächen wird geprüft und in den Vertrag mit aufgenommen.</p> <p>Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für externe Maßnahmen erfolgt im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Fachbereich 580 (Landwirtschaft).</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz Der Änderungsbereich 3 des Plangebietes befindet sich in direkter Nähe zum Merdinger Neugraben, einem Gewässer 2. Ordnung. Dieser Bereich wird zu einem großen Teil bei einem HQ ₁₀₀ geflutet und eignet sich somit nicht als Baufläche. Aufgrund dessen und der Nähe zum Gewerbegebiet „Schlossmatten“ soll diese Fläche laut vorgelegten Unterlagen in eine öffentliche Grünfläche/Ausgleichsfläche umgewandelt werden. Als solche gilt sie nicht als „neues Baugebiet“ im Sinne des § 78 Abs. 1 WHG und kann daher trotz der Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet durch Bauleitplanung ausgewiesen werden. Der Merdinger Neugraben selbst befindet sich außerhalb des Plangebietes. Gegen die Planänderung bestehen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.5.1	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) festgelegt. Die Festlegung kann erst im Zuge der Stellungnahme zum Bebauungsplan festgelegt werden. Dazu ist bei dem Gewerbegebiet und der Sportanlage die Geschossflächenzahl im Bebauungsplan festzulegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ferner wird der Hinweis im Verfahren zum Bebauungsplans „Kleinsteine“ in den Bebauungsplan aufgenommen.
A.5.2	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhän-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ferner wird der Hinweis im Verfahren zum Bebauungsplans „Kleinsteine“ in den Bebauungsplan

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs.1-4).	aufgenommen.
A.5.3	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ferner wird der Hinweis im Verfahren zum Bebauungsplans „Kleinsteinen“ in den Bebauungsplan aufgenommen.
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.6.1	Die 18. Punktuelle Änderung des FNPL enthält vier Teilbereiche in der Gemeinde Merdingen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	<u>Änderungsbereich 2:</u> Landwirtschaftliche Belange sind hier nicht betroffen, keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	<u>Änderungsbereich 1 und 3:</u> Im parallelen Bebauungsplanverfahren „Kleinsteinen“ mit 2,56 ha Gesamtfläche werden ca. 1 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant, um diese künftig als Gewerbegebiet bzw. Ausgleichsflächen zu nutzen. Die betroffenen Flst.-Nrn. 1733 und 13050/1 werden von ortsansässigen Landwirten mit den direkt angrenzenden Flst.-Nrn. 1740 bzw. 13050 in einem einheitlichen Schlag bewirtschaftet und sind gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg trotz geringer Ackerzahlen von 42 der Vorrangflur Stufe I zugeordnet. Flächen der Vorrangflur Stufe 1 und 2 umfassen überwiegend landbauwürdige Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst in einer landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben sollten. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Inhalt der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist ein Flächentausch. Dabei werden die noch nicht bebauten Gewerbeflächen im gleichen Umfang wie die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wieder Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Eine Existenzgefährdung für die betroffenen Landwirte ist nicht ersichtlich. Auch werden durch die vorliegende Planung keine landwirtschaftlichen Flurstücke für eine sinnvolle Bewirtschaftung ungünstig zerschnitten oder unzugänglich gemacht.
A.6.4	Die Darstellung mit Zweckbestimmung „Wiese“ im Bereich 3 entspricht u. E. nicht dem Begründungstext, da diese Fläche nur als Ausgleichsfläche vorgesehen ist und eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wird. Grundsätzlich sollte bei Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flä-	Dies wird berücksichtigt. Die Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche wird entfernt. Stattdessen wird folgerichtig die bereits in der Legende des gültigen Flächennutzungsplans enthaltenen „Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (T-Linien) verwendet. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Wiese zur Gras- bzw. Heugewinnung oder zur extensiven

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>chen das Ziel sein, die Flächen auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können.</p> <p>Im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelförderung ist zu beachten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Kompensationsflächen grundsätzlich keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (FAKT, LPR) beantragt werden dürfen • für den Anspruch auf die sogenannten "Direktzahlungen" (Basis- und Greeningprämie) die Verfügungsgewalt über die Fläche gegeben sein muss, z.B. über einen Pachtvertrag. Diese Variante eignet sich z.B. gut für extensiv genutzte Wiesen. Bei der Vertragsgestaltung bitten wir zu berücksichtigen, dass der Aufwuchs einer extensiv bewirtschafteten Wiese in der Regel nur einen geringen bis mittleren Futterwert aufweist und auch die "entgangene" Förderung (z.B. FAKT-Mähwiesenförderung derzeit 280,-/ha) einzukalkulieren. • bei Abschluss eines Dienstleistungsvertrags (i.d.R. Kalkulation über Maschinenringsätze oder nach Angebot auf Ausschreibung) z.B. für die Maßnahmenerstellung und für die Dauer der Herstellungspflege (z.B. eines Streuobstbestands) die Flächen nicht direktzahlungsberechtigt sind. <p>Der Bewirtschafter der Ausgleichsfläche/Vertragsnehmer ist vom Maßnahmenenträger auf diese Vorgaben hinzuweisen.</p>	<p>Beweidung ist auch weiterhin möglich.</p> <p>Hinweise auf die Vermeidung von Doppelförderungen werden berücksichtigt.</p> <p>Der Bewirtschafter der Ausgleichsflächen wird frühzeitig auf die geplanten Maßnahmen hingewiesen.</p>
A.6.5	<p><u>Änderungsbereich 4</u></p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht wird begrüßt, dass diese Flächen auch langfristig in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und die großen Bewirtschaftungseinheiten (9 ha Saatmais, ca. 1,7 ha Wiese und fast 2 ha Ökologische Vorrangfläche bzw. Ackerbrache) nicht zerschlagen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.6	<p>Diese Belange sind in die Begründung aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen, auch wenn keine sinnvollen Standortalternativen vorliegen und der Standort der neuen Gewerbeflächen angrenzend an die bestehenden Gewerbegebiete auch aus agrarstruktureller Sicht positiver</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen zugunsten der geplanten Nutzung wird aufgrund der hohen Nachfrage nach nördlich des bestehenden Gewerbegebiets „Schlossmatten“ angrenzenden Gewerbeflächen, der Eignung des Standorts und aufgrund des Flächentauschs auf Flächennut-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zu sehen ist als eine Neuausweisung mit-ten in der freien Landschaft.	zungsplanebene in die Abwägung eingestellt.
A.6.7	<p>Wir bitten die folgenden Hinweise in den parallelen bzw. nachgelagerten Bebauungsplanverfahren verbindlich festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden (Bodengüte, Flurstruktur, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Wegenetz) nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. • Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, d.h. noch in der Planungsphase zu beteiligen ist. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kleinsteinen“ beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden punktuellen Flächennutzungsplanänderung. Die Sicherung erfolgt dort ferner über einen städtebaulichen Vertrag.</p> <p>Die Ausweisung planexterner Ausgleichsflächen erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird dabei auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen und landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.</p> <p>Der Fachbereich 580 Landwirtschaft wird zur Offenlage erneut beteiligt.</p>
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 11.02.2020)	
A.7.1	Von Seiten des Referats 21 als höhere Raumordnungsbehörde bestehen zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans keine raumordnerischen Bedenken, sofern bei der Planung und baulichen Entwicklung der Flächenausweisungen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere des Artenschutzes, entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben behandelt werden können.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Flächennutzungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßen-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>baugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Das Regierungspräsidium plant den Neubau der B 31 von Breisach nach Gottenheim. Dieses Projekt befindet sich derzeit in der Variantenüberprüfung mit dem Ziel der Bestimmung einer Vorzugsvariante für die B 31. Diverse Varianten verlaufen in der Nähe des geplanten Vorhabens der Gemeinde Merdingen, aber außerhalb des angegebenen Plangebietes der Gemeinde Merdingen, von daher gibt es keine Konflikte. Auf das Vorhaben des Neubaus der B 31 und deren Varianten wird hingewiesen. Der Gemeinde Merdingen sind die Planungen und die Varianten zur B 31 bekannt.</p>	
A.7.3	<p>Die Stellungnahme der Abt. 9/ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird in gesonderter Email an Sie weitergeleitet.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 04.02.2020)</p>	
A.8.1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.4	<p>Grundwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm (Schreiben vom 19.02.2020)</p>		
	<p>Aus dem o.g. planungsgegenständlichen Projekt und dem Bau und Betrieb des Rückhalteraumes Kulturwehr Breisach resultieren keine wechselseitigen Beeinflussungen, sodass unsererseits keine Hinweise oder Auflagen gemacht werden. Es besteht daher auch keine Notwendigkeit an einer Teilnahme des Ref. 53.3 am Verfahren.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.10 Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 23.02.2020)</p>		
	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Absicherung der geplanten Erkundungs- und Bauarbeiten wurde das Plangebiet mit Hilfe einer Luftbildauswertung auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht. Diese Luftbildauswertung wurde von Seiten der Firma LBA Luftbildauswertung GmbH aus Stuttgart durchgeführt. Im Ergebnis wurde ein Teilbereich des Plangebiets,</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (→Service→Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 36 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses).</p>	<p>auf welchem das westliche Gewerbegebiet geplant ist, als „Kampfmittelverdachtsfläche“ identifiziert. Aufgrund dieser Verdachtsfläche wurde nun zur Offenlage eine nähere Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg in Auftrag gegeben. Das Ergebnis steht noch aus. Diese Hintergründe sowie eine Abbildung mit dem Ergebnis der Luftbildauswertung werden auf Ebene des Bebauungsplans in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
A.11	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 22.01.2020)</p>	
	<p>Die 18. FNP-Änderung umfasst 4 Änderungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Gewerbliche Baufläche nordwestlich des bestehenden Gewerbegebiets Schlossmatten, ca. 0,67 ha. Derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. - 2. Gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche Vereinsheim am Sportgelände, ca. 1,37 ha. Derzeit als Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. - 3. Öffentliche Grünfläche, ca. 0,45 ha. Derzeit etwa hälftig als gewerbliche Baufläche und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. - 4. Darstellung landwirtschaftlicher Fläche, ca. 1,07 ha. Derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellt, Flächentausch für neue gewerbliche Bauflächen aus Nr. 1 und 2. <p>Wir begrüßen die sehr übersichtliche Darstellung des Sachverhalts, der Flächenkompensation und die Auflistung der FNP-Änderungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	
A.12	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 11.02.2020)	
	In Merdingen soll dringend benötigte Gewerbefläche ausgewiesen werden. An diesem peripher gelegenen Gebiet ist sicherlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens über eine Steuerung des Einzelhandels nachzudenken. Besondere Bedeutung Steuerung des Einzelhandels ist in Merdingen wegen des bestehenden Rewe Marktes zu sehen und um agglomeratorische Effekte auszuschließen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im vorgenannten Bebauungsplan „Kleinsteinen“ soll ein Gewerbegebiet festgesetzt werden, wobei Einzelhandel nur ausnahmsweise zulässig sein soll in Form von unselbständigen Verkaufsstätten, um eigen produzierte Produkte auf maximal 200 qm zu verkaufen, um städtebauliche Fehlentwicklungen zu verhindern und Vorrang für das produzierende Gewerbe zu bieten. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 06.02.2020)	
	Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In den Änderungsbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Das Plangebiet kann grundsätzlich an die vorhandene Telekominfrastruktur angeschlossen werden. Wir haben bereits zu dem aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelten Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgegeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	terranets bw GmbH (Schreiben vom 30.01.2020)	
A.14.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 18. punktuellen Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14.2	Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Die terranets bw GmbH wird zur Offenlage erneut beteiligt. Eine Änderung des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen.
A.15 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 17.01.2020)		
A.15.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.3	Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kleinsteine“ beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden punktuellen Flächennutzungsplanänderung. Ferner erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die Ausweisung planexterner Ausgleichsflächen, die Sicherung dort erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag. Die PLEdoc GmbH wird zur Offenlage erneut beteiligt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs ist nicht vorgesehen.
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 15.01.2020)	
A.16.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17	Gemeinde Ihringen (Schreiben vom 31.01.2020)	
A.17.1	Die 18. Punktuelle Änderung des FNP wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Interessen der Gemeinde Ihringen sind erkennbar nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 11.02.2020)
B.8	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Schreiben vom 23.01.2020) – keine weitere Beteiligung
B.9	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 27.01.2020)
B.10	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 22.01.2020)
B.11	Netze BW GmbH (Schreiben vom 16.01.2020) – keine weitere Beteiligung
B.12	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 10.02.2020)
B.13	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 16.01.2020)
B.14	SWEG Schienenwege GmbH (Schreiben vom 15.01.2020)
B.15	Freiburger Verkehrs AG (Schreiben vom 27.01.2020)
B.16	Zweckverband Gewerbepark Breisgau (Schreiben vom 17.01.2020) – keine weitere Beteiligung
B.17	Abwasserzweckverband Staufener Bucht (Schreiben vom 06.02.2020)
B.18	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung (Schreiben vom 07.02.2020)
B.19	Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg (Schreiben vom 12.02.2020)
B.20	Gemeinde Gottenheim

	(Schreiben vom 16.01.2020) – keine weitere Beteiligung
B.21	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Gewässer
B.26	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.28	DB Energie GmbH
B.29	ED Netze GmbH
B.30	Handwerkskammer Freiburg
B.31	Badenova (Gasversorgung)
B.32	Landesnaturschutzverband BW
B.33	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.34	BUND
B.35	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald – Albert Reif / Otto Abel
B.36	tkf teleconsult
B.37	Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen
B.38	Bürgermeisteramt Bad Krozingen
B.39	Bürgermeisteramt Hartheim
B.40	Bürgermeisteramt Vogtsburg
B.41	Bürgermeisteramt Merdingen
B.42	Stadt Breisach

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.